

6/SN-230/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

1011 Wien, Stubenring 1  
Telefon 0222/7500  
Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Malousek  
Klappe 5126 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.985/4-I/1/86

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

d r i n g e n d !

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden; Begutachtungsverfahren; Ressortstellungnahme

15. 4. 86
Datum: 15. 4. 1986
Verteilt 14. 4. 86 Suob

*A. Schwarz*

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI.Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden, zu übermitteln.

Wien, am 9. April 1986  
Für den Bundesminister:  
Dr. Schwarz

Beilage

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*W. Müller*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

┌ Geschäftszahl 14.985/4-I/1/86 ┐

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

im Hause

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Malousek

Klappe 5126 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

┌ ┐  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden; Begutachtungsverfahren; Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 25. Feber 1986, Zl. 12.601/04-I2/86, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden, vom ho. Ressortstandpunkt zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die vorgesehene Neuorganisation der Förderung der Weinwirtschaft im Hinblick auf die zu erwartende höhere Effizienz der Förderungsmaßnahmen begrüßt wird. Besonders begrüßt wird die Absicht, daß Werbungs- und Marketingmaßnahmen des Bundes - wie dies aus den Erläuternden Bemerkungen ersichtlich ist - einer privatrechtlichen Marketingorganisation überlassen bleiben sollen.

Im § 68e Abs.1 des Weingesetzes 1985 i.d.F. des Abschnittes II Artikel I Z 1 des Entwurfes wäre vorzusehen, daß die Erstellung der Richtlinien auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu erfolgen hat, da durch Regelungen über Einzelheiten der Förderung und über die Durchführung der Förderungsmaßnahmen auch Sachgebiete berührt werden, die in den Wirkungsbereich des ho. Bundesministeriums fallen (siehe Abschn. G Z 6 und 14 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986).

- 2 -

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß auch entsprechend der derzeit geltenden Rechtslage Richtlinien des Weinwirtschaftsfonds u.a. der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie bedürfen (§ 4 Abs. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes).

Im § 68f Abs. 4 und 7 des Weingesetzes 1985 i.d.F. des vorliegenden Entwurfes sollten die Worte "Kommissionsmitglieder" bzw. "zur Kommission" durch die Worte "Beiratsmitglieder" bzw. "im Beirat" ersetzt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 9. April 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

